

VERMERM:
Flurbereinigungsgebiet Thüne II

Flur 7

Flur 8

HINWEIS:
Sichtwinkel sind oberhalb 0,80 m Höhe über Straßenoberkante dauernd freizuhalten.

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323), hat der Rat der Gemeinde diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen sowie den folgenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, in der Sitzung am 22.10.1986 als Satzung beschlossen.

~~Planungrechtliche Festsetzungen~~
~~Die planungrechtlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes behalten für diese Änderung weiterhin Gültigkeit.~~

~~Gestalterische Festsetzungen~~
~~Die gestalterischen Festsetzungen des Ursprungsplanes behalten für diese Änderung weiterhin Gültigkeit.~~

Thüne, den 25.11.1987
Bürgermeister
als Ratsvorsitzender



Stellv. Bürgermeister



4450 Lingen, den 11. DEZ. 1987
Katasteramt Meppen
Außenstelle Lingen

Ltd. Vermessungsdirektor

Landkreis Emsland
Gemeinde Thüne
Gemarkung Thüne
Flur 3
Maßstab 1:1000

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk Flur 3 Maßstab 1:2000
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Gemeinde Thüne erteilt durch das Katasteramt Nordhorn am 12.09.1985 Az PNr 122/85

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 03.09.1985). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. (Geltungsbereich ergänzt am 03.02.1986) Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

12.09.85
11.02.86
Katasteramt Nordhorn
Im Auftrage

PLANZEICHENERKLÄRUNG (nach der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981 und der Baunutzungsverordnung)

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>ART DER BAULICHEN NUTZUNG</p> <p>WA Allgemeine Wohngebiete</p> | <p>HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN</p> <p>Schmutz- und Regenwasserkanal</p> |
| <p>MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</p> <p>(0,5) Geschoßflächenzahl</p> <p>0,4 Grundflächenzahl</p> <p>I Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)</p> | <p>SONSTIGE PLANZEICHEN</p> <p>Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung</p> <p>Sichtwinkel</p> <p>Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Kanalisation</p> |
| <p>BAUWEISE, BAUGRENZEN</p> <p>0 Offene Bauweise</p> <p>Baugrenze</p> | <p>Hinweis: Flächen für Nebenanlagen / Spielplatz</p> <p>Grenze des räumlichen Geltungsbereichs</p> |
| <p>FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF</p> <p>Gemeinbedarfsgrundstück</p> <p>Kindergarten</p> | |
| <p>VERKEHRSFLÄCHEN</p> <p>Straßenverkehrsflächen (Gemeindestraße)</p> <p>Straßenbegrenzungslinie (auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung)</p> <p>Fußweg</p> | |

3. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR.3 „AN DER KIRCHE“
GEMEINDE THÜNE / LANDKREIS EMSLAND
URSCHRIFT

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 01.10.1985 die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß ist gem. § 2 Abs. 1 BBauG am 06.10.1985 ortsüblich bekanntgemacht.

Thüne, den 25.11.1987
Bürgermeister



Im Anzeigeverfahren habe ich mit Verfügung (Az. 65-610-407-02) vom heutigen Tage unter Auflagen/mit Maßgaben - gem. § 11 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 6 Abs. 2 und 4 BauGB - ausgenommen für die in der Bebauungsplanänderung besonders kenntlich gemachten Teile - keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

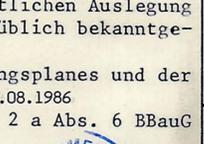
Meppen, den 14. Jan. 1988

Landkreis Emsland
DER OBERKREISDIREKTOR
In Vertretung:



Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 12.06.1986 der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 25.07.1986 ortsüblich bekanntgemacht. Die Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 05.08.1986 bis zum 05.09.1986 gem. § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt.

Thüne, den 25.11.1987
Bürgermeister



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für die Bebauungsplanänderung ist gem. § 12 BauGB am 15.02.1988 im Amtsblatt für den Landkreis bekanntgemacht worden. Die Bebauungsplanänderung ist damit am 15.02.1988 rechtsverbindlich geworden.

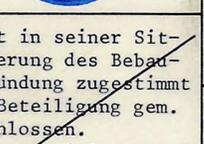
Thüne, den 24.07.1989

Thüne, den 25.11.1987
Bürgermeister



Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Thüne, den 25.11.1987
Bürgermeister

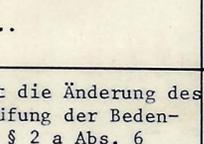


Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Thüne, den 25.11.1987

Der Rat der Gemeinde hat die Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 22.10.1986 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Thüne, den 25.11.1987
Bürgermeister



Innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Thüne, den 25.11.1987

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:
PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ
Osnabrück, den 23.5.86 / 16.11.1987

PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ
Nikolaifort 1-2 - 4500 Osnabrück
Tel. (0541) 22257